

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015)

A. Problem und Ziel

Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden im März 2014 und im März 2015 linear angehoben. Die Grundgehälter erhöhen sich zum 1. März 2014 mindestens um 90 Euro. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. April 2014 zeit- und inhaltsgleich übernommen. Die Erhöhungen, dies gilt auch für den Mindestbeitrag von 90 Euro, vermindern sich nach § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14a Absatz 1 Satz 2 BBesG jeweils um 0,2 Prozentpunkte.

Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ergebnis

- zum 1. März 2014 um 2,8 Prozent oder, bei einer Mindesthöhung, auch um einen höheren Prozentsatz, und
- zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent.

Nach § 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG wird der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung der Versorgungsrücklage zugeführt.

2. Die Anwärterbezüge erhöhen sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen
 - zum 1. März 2014 um 40 Euro und
 - zum 1. März 2015 um 20 Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge folgende finanzielle Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2014: 542 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2015: 1 050 Mio. Euro,
- Haushaltsjahr 2016 ff.: 1 130 Mio. Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Reduzierung der Erhöhungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 insgesamt weitere 104 Mio. Euro zugeführt.

Unabhängig davon sind auf Grund der Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze 1999, 2000, 2010/2011 und 2012/2013 weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt 1,4 Prozentpunkten gelten fort.

Der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens wird innerhalb des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich um durchschnittlich rund 100 Mio. Euro pro Jahr steigen, der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich rund 120 Mio. Euro pro Jahr.

Im Bundeshaushalt 2014 wird eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2015 werden bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans 2014 bis 2018 zu berücksichtigen sein.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Bezügeerhöhungen für die Beamtinnen und Beamten entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) Mehrbelastungen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 23. Juni 2014

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-
gesetzes 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. Mai 2014 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungs-
gesetzes 2014/2015
(BBVAnpG 2014/2015)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 13c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. August 2013“ durch die Angabe „1. März 2014“ ersetzt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 3 wird die Angabe „1,2 Prozent“ durch die Angabe „2,8 Prozent“ ersetzt und werden die Wörter „sowie in den Fällen des § 76 die Monatsbeträge der Anlagen 1 und 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes“ gestrichen.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Grundgehalt wird mindestens um einen Prozentsatz erhöht, der einem Erhöhungsbetrag von 90 Euro entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. August 2013“ durch die Angabe „1. März 2014“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1,2 Prozent“ durch die Angabe „2,8 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0,96 Prozent“ durch die Angabe „2,24 Prozent“ ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die Erhöhung der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen nach Satz 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „1. August 2013“ durch die Angabe „1. März 2014“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. März 2014“ durch die Angabe „1. März 2015“ ersetzt.
 - bbb) In dem Satzteil nach Nummer 3 wird die Angabe „2,8 Prozent“ durch die Angabe „2,2 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. März 2014“ durch die Angabe „1. März 2015“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „2,8 Prozent“ durch die Angabe „2,2 Prozent“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 wird die Angabe „2,24 Prozent“ durch die Angabe „1,76 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „1. März 2014“ durch die Angabe „1. März 2015“ und die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 6 bis 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes

Nach § 5 des Besoldungsüberleitungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 221, 462), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Teilnahme der Grundgehaltssätze an Besoldungsanpassungen

(1) Die Monatsbeträge der Anlagen nehmen an allgemeinen Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

(2) Das Bundesministerium des Innern macht die Monatsbeträge nach Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt.“

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten, erhöhen sich die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, ab 1. März 2014 entsprechend § 14 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, jedoch um 0,1 Prozentpunkte vermindert. Für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997

vorhandenen Versorgungsempfängers gilt Satz 1 entsprechend. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sowie der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) erhöhen sich ab 1. März 2014 um 2,7 Prozent.“

2. In Absatz 3 werden die Wörter „ab 1. August 2013 um 54,63 Euro“ durch die Wörter „ab 1. März 2014 um 56,16 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. März 2015 um 2,1 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

 1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
 2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
 3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).“
3. In Absatz 3 werden die Wörter „ab 1. März 2014 um 56,16 Euro“ durch die Wörter „ab 1. März 2015 um 57,40 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde

1. in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 4	11,73 Euro,
2. in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	13,86 Euro,
3. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	19,02 Euro,
4. in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16	26,19 Euro.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25,32 Euro“ durch die Angabe „26,03 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „29,58 Euro“ durch die Angabe „30,41 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „11,73 Euro“ durch die Angabe „11,99 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „13,86 Euro“ durch die Angabe „14,16 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „19,02 Euro“ durch die Angabe „19,44 Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „26,19 Euro“ durch die Angabe „26,77 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „26,03 Euro“ durch die Angabe „26,60 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „30,41 Euro“ durch die Angabe „31,08 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,11 Euro“ durch die Angabe „3,20 Euro“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,73 Euro“ durch die Angabe „0,75 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,47 Euro“ durch die Angabe „1,51 Euro“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,09 Euro“ durch die Angabe „3,46 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „12,82 Euro“ durch die Angabe „14,36 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „15,56 Euro“ durch die Angabe „17,43 Euro“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „19,33 Euro“ durch die Angabe „21,65 Euro“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 4 wird die Angabe „24,90 Euro“ durch die Angabe „27,89 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „4,97 Euro“ durch die Angabe „5,57 Euro“ ersetzt.
3. In § 17 wird die Angabe „1,48 Euro“ durch die Angabe „1,52 Euro“ ersetzt.
4. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „656,85 Euro“ durch die Angabe „735,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,20 Euro“ durch die Angabe „3,27 Euro“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,75 Euro“ durch die Angabe „0,77 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,51 Euro“ durch die Angabe „1,54 Euro“ ersetzt.
- 2. In § 17 wird die Angabe „1,52 Euro“ durch die Angabe „1,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Besoldungsüberleitungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung in der vom 1. März 2015 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2, 5, 7 und 9 treten am 1. März 2015 in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)
Gültig ab 1. März 2014

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 932,21	1 975,25	2 019,45	2 052,58	2 086,83	2 121,07	2 155,29	2 189,53
A 3	2 006,20	2 051,48	2 096,75	2 133,21	2 169,66	2 206,09	2 242,55	2 278,98
A 4	2 048,19	2 102,28	2 156,40	2 199,47	2 242,55	2 285,62	2 328,68	2 368,45
A 5	2 063,62	2 130,99	2 185,10	2 238,13	2 291,15	2 345,27	2 398,27	2 450,18
A 6	2 107,80	2 186,23	2 265,73	2 326,48	2 389,43	2 450,18	2 517,55	2 576,09
A 7	2 212,73	2 282,31	2 374,00	2 467,85	2 559,52	2 652,30	2 721,88	2 791,45
A 8	2 340,84	2 424,78	2 542,95	2 662,24	2 781,51	2 864,33	2 948,28	3 031,12
A 9	2 526,38	2 609,22	2 739,55	2 872,07	3 002,38	3 090,96	3 183,12	3 272,98
A 10	2 704,19	2 817,95	2 982,52	3 147,83	3 316,20	3 433,40	3 550,55	3 667,75
A 11	3 090,96	3 265,02	3 437,94	3 612,00	3 731,44	3 850,90	3 970,35	4 089,81
A 12	3 313,95	3 519,85	3 726,90	3 932,80	4 076,15	4 217,21	4 359,42	4 503,90
A 13	3 886,16	4 079,57	4 271,82	4 465,22	4 598,33	4 732,57	4 865,66	4 996,49
A 14	3 996,52	4 245,65	4 495,94	4 745,07	4 916,84	5 089,78	5 261,56	5 434,49
A 15	4 885,01	5 110,27	5 282,04	5 453,83	5 625,62	5 796,26	5 966,90	6 136,40
A 16	5 388,97	5 650,65	5 848,58	6 046,54	6 243,35	6 442,45	6 640,39	6 836,07

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 20,22 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 8,82 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 136,40
B 2	7 128,43
B 3	7 548,21
B 4	7 987,33
B 5	8 491,32
B 6	8 970,27
B 7	9 432,14
B 8	9 915,63
B 9	10 515,17
B 10	12 377,48
B 11	12 858,70

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	4 270,69	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5 305,71	5 617,81	5 929,92
W 3	5 929,92	6 346,05	6 762,18

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3 886,16	4 260,45	4 635,87	4 968,08	5 299,11	5 631,31	5 961,22	6 295,68
R 2	4 722,31	4 964,65	5 205,83	5 535,74	5 867,92	6 198,98	6 531,17	6 863,38
R 3	7 548,21							
R 4	7 987,33							
R 5	8 491,32							
R 6	8 970,27							
R 7	9 432,14							
R 8	9 915,63							
R 9	10 515,17							
R 10	12 909,91							

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)
Gültig ab 1. März 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	123,96	235,25
Übrige Besoldungsgruppen	130,18	241,47

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 111,29 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 346,75 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

– Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	109,69 Euro
– Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	116,44 Euro

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. März 2014

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- beträge in Euro
1	2 070,85	2 332,70	2 630,23	2 968,26	3 360,46	3 810,00	4 320,80	4 901,14	5 560,55	6 309,81	7 161,11	8 128,37	9 227,40	10 476,15	11 909,99	1	138,14
2	715,70	775,52	839,70	911,49	988,72	1 074,63	1 168,16	1 271,52	1 385,72	1 512,98	1 652,21	1 710,94	1 772,94	1 839,29	1 909,99	2	152,28
3	796,18	860,36	929,98	1 006,11	1 089,88	1 182,33	1 282,39	1 393,35	1 515,16	1 650,02	1 797,95	1 865,39	1 937,19	2 013,32	2 094,89	3	166,42
4	875,59	945,21	1 020,25	1 101,83	1 192,11	1 290,01	1 397,70	1 515,16	1 644,60	1 787,07	1 942,64	2 019,85	2 101,42	2 188,44	2 279,80	4	180,55
5	954,99	1 030,05	1 110,54	1 197,56	1 293,25	1 397,70	1 511,89	1 636,96	1 774,03	1 924,13	2 088,35	2 174,30	2 265,66	2 362,47	2 464,70	5	195,78
6	1 035,49	1 114,90	1 200,82	1 293,25	1 394,43	1 505,37	1 626,09	1 757,70	1 902,37	2 061,17	2 234,12	2 328,75	2 429,91	2 536,50	2 650,70	6	209,92
7	1 114,90	1 199,74	1 290,01	1 388,99	1 496,67	1 613,05	1 740,31	1 879,53	2 031,82	2 198,21	2 379,86	2 483,21	2 594,17	2 710,54	2 835,62	7	224,06
8	1 195,38	1 284,56	1 380,29	1 484,69	1 597,83	1 720,73	1 855,60	2 001,36	2 161,25	2 335,27	2 525,62	2 638,75	2 758,38	2 885,65	3 020,52	8	238,20
9	1 274,77	1 369,41	1 470,57	1 580,43	1 698,97	1 828,41	1 969,83	2 123,18	2 289,58	2 472,32	2 671,37	2 793,19	2 922,62	3 059,69	3 205,42	9	252,34
10	1 355,25	1 454,26	1 560,84	1 676,13	1 801,22	1 937,19	2 084,02	2 245,00	2 419,02	2 609,38	2 817,12	2 947,64	3 086,87	3 233,71	3 390,34	10	266,49
11	1 434,66	1 539,09	1 651,12	1 771,85	1 902,37	2 044,87	2 198,21	2 365,73	2 548,45	2 746,43	2 961,79	3 102,09	3 250,02	3 407,74	3 575,25	11	280,64
12	1 514,07	1 623,92	1 740,31	1 867,56	2 004,62	2 152,55	2 313,53	2 487,57	2 676,83	2 883,47	3 107,55	3 256,56	3 414,25	3 582,86	3 761,25	12	294,77
13	1 594,56	1 708,75	1 830,60	1 963,29	2 105,77	2 260,23	2 427,73	2 609,38	2 806,24	3 020,52	3 253,29	3 411,01	3 578,49	3 756,89	3 946,15	13	308,91
14	1 673,97	1 793,60	1 920,85	2 057,92	2 206,93	2 367,90	2 541,95	2 731,20	2 935,68	3 157,58	3 399,03	3 665,46	3 942,76	4 231,07	4 531,07	14	323,04
15	1 754,45	1 878,44	2 011,14	2 153,63	2 309,17	2 475,58	2 656,14	2 851,92	3 064,03	3 294,62	3 544,78	3 815,44	4 107,22	4 420,08	4 764,86	15	337,19
16	1 833,85	1 963,29	2 100,34	2 249,34	2 410,33	2 583,28	2 771,44	2 973,76	3 193,48	3 431,68	3 690,54	3 975,44	4 280,86	4 614,09	4 985,79	16	351,34
17	1 913,24	2 048,13	2 190,60	2 345,07	2 511,49	2 692,04	2 885,65	3 095,57	3 322,89	3 568,72	3 835,21	4 129,89	4 450,89	4 804,25	5 196,69	17	365,48
18	1 993,74	2 132,96	2 280,89	2 440,77	2 613,73	2 799,72	2 999,85	3 217,39	3 452,34	3 705,77	3 980,96	4 184,37	4 399,71	4 628,13	4 871,78	18	379,61
19	2 073,15	2 216,72	2 371,16	2 536,50	2 714,89	2 907,40	3 115,15	3 339,22	3 580,68	3 842,82	4 126,71	4 338,80	4 563,95	4 803,25	5 056,69	19	394,82
20	2 153,63	2 301,56	2 461,44	2 632,22	2 816,03	3 015,08	3 229,35	3 459,95	3 710,13	3 979,87	4 272,47	4 593,26	4 928,20	5 271,59	5 626,50	20	408,97
	2 233,03	2 386,38	2 550,63	2 727,94	2 918,28	3 122,76	3 343,56	3 581,77	3 839,56	4 116,92	4 418,21	4 747,71	5 111,31				

VI.2

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage VIII
(zu § 61)
Gültig ab 1. März 2014

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	960,56
A 5 bis A 8	1 083,99
A 9 bis A 11	1 138,38
A 12	1 281,69
A 13 oder R 1	1 349,68

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. März 2014

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 3a	134,22
Nummer 4	53,69
Nummer 4a	80,53
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
Nummer 5a	
Absatz 1	
Nummer 1	
Buchstabe a	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47
Buchstabe b	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61
Buchstabe c	
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungs- gruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungs- gruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 2 und 3	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 4	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	271,47
Doppelbuchstabe bb	
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Buchstabe b	
Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummer 5 und 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Nummer 6	
Absatz 1 Satz 1	
Buchstabe a	483,17
Buchstabe b	386,54
Buchstabe c	338,05
Buchstabe d	309,23
Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38	Nummer 9	
Nummer 7		Die Zulage beträgt	
Die Zulage beträgt für	12,5 Prozent des	nach einer Dienstzeit	
Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts	von einem Jahr	66,87
Besoldungsgruppe(n)	oder, bei festen	von zw ei Jahren	133,75
	Gehältern, des		
	Grundgehalts der	Nummer 9a	
	Besoldungsgruppe *	Absatz 1	
A 2 bis A 5	A 5	Buchstabe a	107,38
A 6 bis A 9	A 9	Buchstabe b	214,74
A 10 bis A 13	A 13	Buchstabe c	161,06
A 14, A 15, B 1	A 15	Absatz 2	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	Buchstabe a	42,94
B 5 bis B 7	B 6	Buchstabe b	53,69
B 8 bis B 10	B 9		
B 11	B 11	Nummer 10 Absatz 1	
Nummer 8		Die Zulage beträgt	
Die Zulage beträgt		nach einer Dienstzeit	
für Beamte der Besoldungsgruppen		von einem Jahr	66,87
A 2 bis A 5	120,80	von zw ei Jahren	133,75
A 6 bis A 9	161,06		
A 10 und höher	201,32	Nummer 11	614,64
Nummer 8a		Nummer 12	40,27
Die Zulage beträgt		Nummer 13 Absatz 1	
für Beamte der Besoldungsgruppen		Die Zulage beträgt für Beamte	
A 2 bis A 5	73,56	des mittleren Dienstes	17,91
A 6 bis A 9	100,31	des gehobenen Dienstes	40,27
A 10 bis A 13	123,72		
A 14 und höher	147,11	Nummer 14	24,17
für Anw ärter der Laufbahngruppe		Nummer 16	
des mittleren Dienstes	53,50	Die Zulage beträgt	
des gehobenen Dienstes	70,21	für Beamte der Besoldungsgruppen	
des höheren Dienstes	86,94	A 2 bis A 7	46,02
Nummer 8b		A 8 bis A 11	61,36
Die Zulage beträgt		A 12 bis A 15	71,58
für Beamte der Besoldungsgruppen		A 16 und höher	92,03
A 2 bis A 5	96,63		
A 6 bis A 9	128,85		
A 10 bis A 13	161,06		
A 14 und höher	193,27		

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt		
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	37,81
	2	69,75
A 3	2	37,81
	4	69,75
	5	35,22
A 4	1	37,81
	2	69,75
	4	7,60
A 5	1	37,81
	3	69,75
A 6	2	37,81
A 7	5	46,96
A 8	1	60,50
A 9	1, 3	281,48
A 13	1	286,07
	7	130,75
A 14	5	196,13
A 15	3	261,47
	8	196,13
A 16	10	219,33
B 10	1	453,22

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	216,84
R 8	1	433,59

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anhang 6
(zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage IV

(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. März 2015

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1 974,72	2 018,71	2 063,88	2 097,74	2 132,74	2 167,73	2 202,71	2 237,70
A 3	2 050,34	2 096,61	2 142,88	2 180,14	2 217,39	2 254,62	2 291,89	2 329,12
A 4	2 093,25	2 148,53	2 203,84	2 247,86	2 291,89	2 335,90	2 379,91	2 420,56
A 5	2 109,02	2 177,87	2 233,17	2 287,37	2 341,56	2 396,87	2 451,03	2 504,08
A 6	2 154,17	2 234,33	2 315,58	2 377,66	2 442,00	2 504,08	2 572,94	2 632,76
A 7	2 261,41	2 332,52	2 426,23	2 522,14	2 615,83	2 710,65	2 781,76	2 852,86
A 8	2 392,34	2 478,13	2 598,89	2 720,81	2 842,70	2 927,35	3 013,14	3 097,80
A 9	2 581,96	2 666,62	2 799,82	2 935,26	3 068,43	3 158,96	3 253,15	3 344,99
A 10	2 763,68	2 879,94	3 048,14	3 217,08	3 389,16	3 508,93	3 628,66	3 748,44
A 11	3 158,96	3 336,85	3 513,57	3 691,46	3 813,53	3 935,62	4 057,70	4 179,79
A 12	3 386,86	3 597,29	3 808,89	4 019,32	4 165,83	4 309,99	4 455,33	4 602,99
A 13	3 971,66	4 169,32	4 365,80	4 563,45	4 699,49	4 836,69	4 972,70	5 106,41
A 14	4 084,44	4 339,05	4 594,85	4 849,46	5 025,01	5 201,76	5 377,31	5 554,05
A 15	4 992,48	5 222,70	5 398,24	5 573,81	5 749,38	5 923,78	6 098,17	6 271,40
A 16	5 507,53	5 774,96	5 977,25	6 179,56	6 380,70	6 584,18	6 786,48	6 986,46

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 20,66 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 9,01 Euro.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 271,40
B 2	7 285,26
B 3	7 714,27
B 4	8 163,05
B 5	8 678,13
B 6	9 167,62
B 7	9 639,65
B 8	10 133,77
B 9	10 746,50
B 10	12 649,78
B 11	13 141,59

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	4 364,65	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5 422,44	5 741,40	6 060,38
W 3	6 060,38	6 485,66	6 910,95

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 1	3 971,66	4 354,18	4 737,86	5 077,38	5 415,69	5 755,20	6 092,37	6 434,18
R 2	4 826,20	5 073,87	5 320,36	5 657,53	5 997,01	6 335,36	6 674,86	7 014,37
R 3	7 714,27							
R 4	8 163,05							
R 5	8 678,13							
R 6	9 167,62							
R 7	9 639,65							
R 8	10 133,77							
R 9	10 746,50							
R 10	13 193,93							

Anhang 7
(zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)
Gültig ab 1. März 2015

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	126,70	240,44
Übrige Besoldungsgruppen	133,04	246,78

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,74 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 354,38 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 112,10 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 119,00 Euro

Anhang 9
(zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage VIII
(zu § 61)
Gültig ab 1. März 2015

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	980,56
A 5 bis A 8	1 103,99
A 9 bis A 11	1 158,38
A 12	1 301,69
A 13 oder R 1	1 369,68

Anhang 10
(zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. März 2015

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen			
Nummer 3a	134,22	Nummer 2 und 3	
Nummer 4	53,69	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	169,03
Nummer 4a	80,53	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	189,51
Nummer 5		Nummer 4	
Die Zulage beträgt für		Buchstabe a	
Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57	Doppelbuchstabe aa	271,47
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69	Doppelbuchstabe bb	
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	210,00
Nummer 5a		Buchstabe b	
Absatz 1		Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Nummer 1		Nummer 5 und 6	
Buchstabe a		Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	107,56
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	245,86	Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	169,03
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	271,47	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	235,61
Buchstabe b		Nummer 6	
Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	210,00	Absatz 1 Satz 1	
Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	235,61	Buchstabe a	483,17
Buchstabe c		Buchstabe b	386,54
Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes ab Besoldungsgruppe A 13	271,47	Buchstabe c	338,05
		Buchstabe d	309,23
		Absatz 1 Satz 2	614,64

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz
Nummer 6 a	107,38	Nummer 9	
Nummer 7		Die Zulage beträgt	
Die Zulage beträgt für	12,5 Prozent des	nach einer Dienstzeit	
Beamte und Soldaten der	Endgrundgehalts	von einem Jahr	66,87
Besoldungsgruppe(n)	oder, bei festen	von zwei Jahren	133,75
	Gehältern, des		
	Grundgehalts der	Nummer 9a	
	Besoldungsgruppe *	Absatz 1	
A 2 bis A 5	A 5	Buchstabe a	107,38
A 6 bis A 9	A 9	Buchstabe b	214,74
A 10 bis A 13	A 13	Buchstabe c	161,06
A 14, A 15, B 1	A 15	Absatz 2	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	Buchstabe a	42,94
B 5 bis B 7	B 6	Buchstabe b	53,69
B 8 bis B 10	B 9		
B 11	B 11	Nummer 10 Absatz 1	
Nummer 8		Die Zulage beträgt	
Die Zulage beträgt		nach einer Dienstzeit	
für Beamte der Besoldungsgruppen		von einem Jahr	66,87
A 2 bis A 5	120,80	von zwei Jahren	133,75
A 6 bis A 9	161,06	Nummer 11	614,64
A 10 und höher	201,32	Nummer 12	40,27
Nummer 8a		Nummer 13 Absatz 1	
Die Zulage beträgt		Die Zulage beträgt für Beamte	
für Beamte der Besoldungsgruppen		des mittleren Dienstes	17,91
A 2 bis A 5	73,56	des gehobenen Dienstes	40,27
A 6 bis A 9	100,31	Nummer 14	24,17
A 10 bis A 13	123,72	Nummer 16	
A 14 und höher	147,11	Die Zulage beträgt	
für Anwärter der Laufbahngruppe		für Beamte der Besoldungsgruppen	
des mittleren Dienstes	53,50	A 2 bis A 7	46,02
des gehobenen Dienstes	70,21	A 8 bis A 11	61,36
des höheren Dienstes	86,94	A 12 bis A 15	71,58
Nummer 8b		A 16 und höher	92,03
Die Zulage beträgt			
für Beamte der Besoldungsgruppen			
A 2 bis A 5	96,63		
A 6 bis A 9	128,85		
A 10 bis A 13	161,06		
A 14 und höher	193,27		

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Nummer 17		
Die Zulage beträgt		
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
A 2 und A 3		12,78
A 4 bis A 6		17,90
A 7 bis A 10		35,79
A 11		40,90
A 12 bis A 15		48,57
A 16 bis B 4		58,80
B 5 bis B 7		71,58
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	38,64
	2	71,28
A 3	2	38,64
	4	71,28
	5	35,99
A 4	1	38,64
	2	71,28
	4	7,77
A 5	1	38,64
	3	71,28
A 6	2	38,64
A 7	5	47,99
A 8	1	61,83
A 9	1, 3	287,67
A 13	1	292,36
	7	133,63
A 14	5	200,44
A 15	3	267,22
	8	200,44
A 16	10	224,16
B 10	1	463,19

Dem Grunde nach geregelt in	Monatsbeträge in Euro, Prozentsatz	
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungs- gruppe *
a) bei Verwendung		
bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8 bis R 10		R 9
b) bei Verwendung		
bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richter- amt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8 bis R 10		B 9
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 2	1	221,61
R 8	1	443,13

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. August 2013 durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2012/2013 vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) angepasst worden.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) entsprechend, wird die Besoldung und Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 anzupassen. Dazu soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen mit seinen zwei Schritten in den Jahren 2014 und 2015 zeit- und inhaltsgleich übertragen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden ausgehend vom Ergebnis der Tarifverhandlungen in zwei Schritten linear angehoben, um 2,8 Prozent rückwirkend zum 1. März 2014 und um 2,2 Prozent zum 1. März 2015. Für die Erhöhung der Grundgehälter zum 1. März 2014 gilt ein Mindestbetrag von 90 Euro. Er führt für die Grundgehälter unter 3 000 Euro zu einer prozentualen Anpassung, die über dem linearen Erhöhungswert liegt. Die Erhöhungen, dies gilt auch für den Mindestbetrag von 90 Euro, sind unter Berücksichtigung von § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG für jeden Erhöhungsschritt um 0,2 Prozentpunkte vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung wird nach § 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG der Versorgungsrücklage zugeführt. Die geringeren Erhöhungssätze führen zu einer dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen in zwei Schritten um insgesamt 60 Euro; in einem ersten Schritt rückwirkend zum 1. März 2014 um 40 Euro und in einem zweiten Schritt zum 1. März 2015 um 20 Euro.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (GG) für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt in den Jahren 2014 und 2015 zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt (ohne Bahn und Post):

Haushaltsjahr 2014	
1.1 Besoldungsanpassung	332 Mio. €
1.2 Versorgungsanpassung	178 Mio. €
1.3 Versorgungsrücklage (Besoldungsempfängerinnen/Besoldungsempfänger)	21 Mio. €
1.4 Versorgungsrücklage (Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger)	11 Mio. €
Gesamt	542 Mio. €

Haushaltsjahr 2015	
1.1 Besoldungsanpassung	639 Mio. €
1.2 Versorgungsanpassung	339 Mio. €
1.3 Versorgungsrücklage (Besoldungsempfängerinnen/Besoldungsempfänger)	47 Mio. €
1.4 Versorgungsrücklage (Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger)	25 Mio. €
Gesamt	1 050 Mio. €

Der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens wird innerhalb des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich um durchschnittlich rund 100 Mio. Euro pro Jahr steigen, der Zuschussbedarf der Postbeamtenversorgungskasse um durchschnittlich rund 120 Mio. Euro pro Jahr. Im Bundeshaushalt 2014 wird eine Vorsorge für die Übertragung des Tarifabschlusses getroffen, so dass zusätzliche Belastungen für die Einzelpläne vermieden werden können. Die finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2015 werden im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2015 und des Finanzplans 2014 bis 2018 zu berücksichtigen sein.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der für die einzelnen Stellen geringfügige Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf eine neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

5. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preis-niveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Bezügeerhöhungen für die Beamtinnen und Beamten entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG) Mehrbelastungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 2)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb (§ 14 Absatz 2 Satz 1)

In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 1. April 2014 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (Bundesbesoldungsordnungen A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX rückwirkend zum 1. März 2014 um 2,8 Prozent – entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen (3 Prozent), vermindert um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 14 Absatz 2 Satz 2 neu)

Die in Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter erhöhen sich – entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen – mindestens um 90 Euro. Der Mindestbetrag hat Bedeutung bei einem Grundgehalt von unter 3 000 Euro (Besoldungsgruppen bis A 8 sowie einzelne Stufen der Besoldungsgruppen A 9 und A 10). In diesen Fällen führt der Mindestbetrag zu einer prozentualen Erhöhung, die 2,8 Prozent übersteigt. Die individuelle prozentuale Erhöhung ist dabei umso höher je geringer das bisherige Grundgehalt ist. Um zu gewährleisten, dass alle ihren Beitrag zur Versorgungsrücklage leisten, ist auch diese individuelle prozentuale Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte zu vermindern. Dazu wird für die betreffenden Besoldungsgruppen und Stufen der einer Erhöhung um 90 Euro entsprechende Prozentsatz ermittelt. Von diesem Prozentsatz werden nach § 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14a Absatz 1 Satz 2 BBesG 0,2 Prozentpunkte abgezogen. Das bisherige Grundgehalt wird um den sich danach ergebenden Prozentsatz erhöht.

Beispiel: Die Erhöhung des Grundgehaltes in Besoldungsgruppe A 3 Stufe 1 (1 920,04 Euro) um 90 Euro entspricht einer Erhöhung von 4,6874 Prozent. Davon werden 0,2 Prozentpunkte abgezogen. Das Grundgehalt von 1 920,04 Euro wird also um 4,4874 Prozent auf 2 006,20 Euro erhöht.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 3)

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc (§ 14 Absatz 3 Satz 1)

Absatz 3 regelt dementsprechend die lineare Anpassung für die Auslandszuschlagstabellen. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Inlandsgrundgehalt orientieren, sind um den vollen Anpassungssatz nach Absatz 2 Satz 1 zu erhöhen. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um einen Anpassungssatz zu erhöhen, der gegenüber der linearen Erhöhung nach Absatz 2 Satz 1 vermindert ist. Dieser verminderte Anpassungssatz stellt pauschalierend sicher, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung und (steuerfrei gezahlter) Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 14 Absatz 3 Satz 2 neu)

Die Mindesterhöhung wirkt sich auch auf einige Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1 aus. Die Berechnung der neuen Ober- und Untergrenzen erfolgt entsprechend dem in der Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc dargestellten Verfahren.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 4)

In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 1. April 2014 erhöhen sich rückwirkend zum 1. März 2014 die in der Anlage VIII ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge um 40 Euro.

Zu Nummer 2 (Anlagen IV, V, VI, VIII und IX)

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab 1. März 2014 gültigen Beträge.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 14)****Zu Buchstabe a (§ 14 Absatz 2)****Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 2 Satz 1)**

Lineare Anpassung der ausgewiesenen Bezüge zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 1. April 2014 (2,4 Prozent), vermindert um 0,2 Prozentpunkte für die Versorgungsrücklage.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 2 Satz 2)

Die Regelung gilt nur für die Zeit vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 (erster Anpassungsschritt) und ist daher für den zweiten Anpassungsschritt zum 1. März 2015 aufzuheben.

Zu Buchstabe b (§ 14 Absatz 3)**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14 Absatz 3 Satz 1)**

Lineare Anpassung der Grundgehaltsspannen und der Monatsbeträge der Zonenstufen des Auslandszuschlages zum 1. März 2015.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14 Absatz 3 Satz 2)

Dazu wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 14 Absatz 4)

In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 1. April 2014 erhöhen sich zum 1. März 2015 die in der Anlage VIII ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge um 20 Euro.

Zu Nummer 2 (Anlagen IV, V, VI, VIII und IX)

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab 1. März 2015 gültigen Beträge.

Zu Artikel 3 (Änderung des Besoldungsüberleitungsgesetzes)

Mit jeder Anpassung der Besoldung nach § 14 BBesG sind auch die Grundgehaltssätze der Anlagen 1 und 2 des Besoldungsüberleitungsgesetzes (BesÜG) anzupassen. Dabei entsprechen die Monatsbeträge der Stufen der Anlagen 1 und 2 BesÜG den Monatsbeträgen der Anlage IV BBesG. Die Anlagen zum BesÜG haben an praktischer Bedeutung verloren, da □ von wenigen Ausnahmefällen abgesehen □ die Überleitung der sogenannten aufsteigenden Gehälter der Bundesbesoldungsordnungen A und R in die seit Juli 2009 geltende Grundgehaltsstruktur zwischenzeitlich abgeschlossen ist. An die Stelle einer eigenständigen Anpassung soll daher eine dynamische Verweisung in einem neuen § 5a BesÜG treten. Die ab 1. März 2014 und ab 1. März 2015 geltenden Anlagen 1 und 2 BesÜG werden dementsprechend vom Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Zu den Artikeln 4 und 5**(Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**

Die Besoldungsanpassungen zum 1. März 2014 und 1. März 2015 werden systemkonform auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übernommen. Die Anpassung des Überleitungsbetrages nach dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz ergibt sich aus § 69g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 BeamtenVG.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 des § 71 enthalten □ ständiger Praxis folgend □ Sonderregelungen für bestimmte Gruppen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

Zu den Artikeln 6 und 7**(Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung und weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)**

Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 2,8 Prozent ab 1. März 2014 und um 2,2 Prozent ab 1. März 2015 (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) auf die Mehrarbeitsvergütung.

Bei den in Artikel 6 Nummer 1 vorgesehenen Änderungen handelt es sich um die Berichtigung von zwei Verweisungen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)**

Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Zeitzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) im Besoldungsbereich.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Taucherzulage) im Besoldungsbereich. Die Zulage wurde zuletzt durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erhöht. Die jetzige Anpassung berücksichtigt die seitdem erfolgten linearen Erhöhungen, die für diese Zulage – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – bisher nicht übernommen wurden. Die Erhöhung ab 1. März 2014 entspricht der Erhöhung im Tarifbereich.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Pflege Schwerbrandverletzter) im Besoldungsbereich.

Zu Nummer 4 (§ 23 Absatz 1 Satz 2)

Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Beseitigung von Kampfstoffmunition) im Besoldungsbereich. Die Zulage wurde zuletzt durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erhöht. Die jetzige Anpassung berücksichtigt die seitdem erfolgten linearen Erhöhungen, die für diese Zulage – entsprechend der Regelung für Tarifbeschäftigte – bisher nicht übernommen wurden. Die Erhöhung ab 1. März 2014 entspricht der Erhöhung im Tarifbereich.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)**

Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Zeitzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) im Besoldungsbereich.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Übertragung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen auf die vergleichbare Zulage (Tarif: Pflege Schwerbrandverletzter) im Besoldungsbereich.

Zu Artikel 10 (Bekanntmachungserlaubnis)

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Besoldungsüberleitungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes, der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung und der Erschwerniszulagenverordnung im Hinblick auf die Vielzahl der seit der letzten Bekanntmachung bereits erfolgten und bis zum 1. März 2015 noch zu erwartenden weiteren Änderungen der genannten Gesetze und Verordnungen.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:****Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes
2014/2015 (NKR-Nr. 2917)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Wirtschaft	Umstellungsaufwand:	Gering
Verwaltung	Umstellungsaufwand:	Gering
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.		

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben sollen die Bezüge der Beamten, Richter, Soldaten sowie der Versorgungsempfänger im Bund entsprechend dem Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 angepasst werden.

Die Anpassung der Bezüge wird auf Seiten der Wirtschaft (im Hinblick auf Bezügeempfänger bei Post und Bahn) und bei der Bundesverwaltung zu Umstellungsaufwand führen, da die künftig geltenden Werte in die IT-Verfahren der betroffenen Stellen eingepflegt werden müssen. Der Umstellungsaufwand dürfte bei den einzelnen Stellen gering sein.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatlerin